

Postulat über die Anpassung der Bewilligungspflicht für thermische und fotovoltaische Solaranlagen

eröffnet am 12. September 2011

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die Verordnung zum Planungs- und Baugesetz im Sinn einer Sofortmassnahme so anzupassen, dass thermische und fotovoltaische Solaranlagen bis 20 m² ab dem frühestmöglichen Termin keiner Baubewilligung bedürfen, ausser in ortsbildgeschützten Gebieten oder an inventarisierten, schützenswerten Gebäuden.

Begründung:

Am 29. Juni 2011 gab der Kanton Luzern bekannt, dass unter anderem der Förderbeitrag für thermische Solaranlagen, die sowohl der Warmwasseraufbereitung als auch der Heizungsunterstützung dienen, erhöht wird.

Diese Massnahme ist positiv zu bewerten, hat aber einen unschönen Mangel. Gemäss der gültigen kantonalen Bauverordnung benötigen nur Anlagen bis 10 m² kein Baugesuch. Eine Heizungsunterstützung bedingt aber eine Kollektorfläche von mindestens 15 m². Nach geltender Verordnung ist diese also bewilligungspflichtig. Das heisst, der Gesuchsteller benötigt einen Situationsplan 1:500, einen Situationsplan mit massstäblicher Darstellung der Anlage, einen Detailplan (Länge, Breite) usw.

Eine solche Bewilligung verursacht also zusätzliche Kosten und terminliche Verzögerungen von mindestens einem Monat. Die erhöhten Fördergelder werden damit für die Bewilligung der geförderten Anlage gleich wieder beansprucht. Auf diese Weise wird der Fördereffekt unnötig entkräftet.

Mit der Erhöhung der Bewilligungspflicht auf 20 m² kann also die Wirkung der Förderungsmassnahme deutlich erhöht werden. Eine solche flankierende Anpassung ist schnell und ohne nachteilige Auswirkungen umsetzbar.

Langenegger Josef
Burkard Ruedi
Amstad Heinz
Heer Andreas